

setzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

Anm.: § 37 war durch Art. I der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) gestrichen worden.

## **Polizeiaufsicht.**

### **§ 38**

(1) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(2) Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

(3) Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

## **Wirkung der Polizeiaufsicht.**

### **§ 39**

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. *(gestrichen)*
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Anm.t § 39 Ziff. 2 ist durch § 7 Ziff. 1 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) gestrichen und durch § 2 dieses Gesetzes ersetzt worden.